

Wenn Bücher selbst zu Staub – sei es durch Brand oder Kriegseinwirkungen – und sogar ganze Bibliotheken ausgelöscht werden, ist dies für das kulturelle Gedächtnis der Menschheit eine Katastrophe. Leider wiederholten sich solche Katastrophen allzu oft bis in unsere jüngste Vergangenheit.

Auch wenn heute dem Schutz vor Staub große Aufmerksamkeit gewidmet wird und moderne Bibliothekseinrichtungen und Reinigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, bleibt das Problem Staub und Staubeentwicklung bestehen. Schließlich setzt jeder Mensch pro Minute mehrere Millionen Staubpartikel frei – und nicht nur Personal gehört als feste Größe zu einer Bibliothek, sondern vor allem möglichst viele Benutzer, die aktiv mit den Beständen arbeiten sollen.

Die Abschlussdiskussion zeigte noch einmal deutlich, dass in allen Bibliotheken großer Bedarf an einer systematischen und wiederkehrenden Buchreinigung besteht, die dafür derzeit zur Verfügung stehenden Ressourcen aber viel zu gering sind.

Da außerdem die jeweiligen Struktureinheiten für Bestandserhaltung über wenig Personal verfügen – oft ist es nur ein beauftragter Mitarbeiter – sind abteilungsübergreifende Projekte und Koordinierungen z. B. zwischen Personal aus den Bereichen Bestandserhaltung, Benutzung, Magazinen oder Sammlungen wichtig. Langfristig gesicherte Zuweisungen von Sachmitteln und Hilfskräften für die Buchreinigung werden als unbedingt notwendig erachtet. Mit der Vergabe von entsprechenden Reinigungsleistungen an Dienstleister konnten beispielhaft gute Erfahrungen gesammelt werden. Dieses Modell wird künftig wahrscheinlich breitere Anwendung finden. Entwicklungen von Buchreinigungsmaschinen werden zudem mit großem Interesse verfolgt und weiterhin getestet.

Zum Abschluss der Veranstaltung gab Dr. Annette Gerlach einen Ausblick auf die im Jahr 2010 geplante Fortbildungsveranstaltung, die am 2. – 3. November in Berlin stattfinden wird. Das vorläufige Tagungsthema lautet »Bestandserhaltung in der Ausbildung von Bibliothekaren und Archivaren«.

DER VERFASSER

Dr. Michael Vogel, Landesbeauftragter für Bestandserhaltung, SLUB Dresden, Zellescher Weg 18, 01069 Dresden, michael.vogel@slub-dresden.de

Am 3. November 2009 fand zum nunmehr dritten Mal die Göttinger Urheberrechtstagung statt, zu der die Lehrstühle von **Prof. Dr. Gerald Spindler** und **Prof. Dr. Andreas Wiebe** gemeinsam mit der *SUB Göttingen* eingeladen hatten. Etwa 150 Teilnehmer und 17 Referenten waren der Einladung zum Thema »Urheberrecht vs. Wissenschafts- und Informationsfreiheit – Wissensorganisation und Verantwortlichkeit im Internet aus Sicht von Bibliotheken, Verlagen, Archiven und Universitäten« nachgekommen. Auf die 13 Fachreferate, in denen einzelne Aspekte dieses Themas sowohl aus praxisbezogener als auch aus wissenschaftlicher Perspektive erörtert wurden und insbesondere der gegenwärtige Stand der Regelungen zur Informationsversorgung sowie zu erwartende Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler wie auf europäischer Ebene angesprochen wurden, folgte eine Podiumsdiskussion zum *Google Book Settlement*.

Die Tagung wurde nach der Begrüßung der Teilnehmer durch **Prof. Gerald Spindler** von **Dr. Eric Steinhauer**, Dezernent für Medienbearbeitung der Universitätsbibliothek Hagen, mit einem Vortrag zum Thema »Publikationsfreiheit des Wissenschaftlers – Grundrecht oder Befindlichkeit?« eröffnet. Den Kern der Erörterungen bildeten drei Modelle zur Open-Access-Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten. Zum einen sprach Dr. Steinhauer das Modell eines verbindlichen Zweitveröffentlichungsrechts für Autoren an, wenn die der Veröffentlichung zugrunde liegende wissenschaftliche Tätigkeit von der öffentlichen Hand gefördert wurde. Ein solches Zweitveröffentlichungsrecht sei zwar bereits bei den Vorarbeiten zum so genannten »Zweiten Korb« diskutiert worden, habe gleichwohl aber in den reformierten Regelungen des Urheberrechtsgesetzes letztlich keinen Niederschlag gefunden. Ein weiteres Modell sei der Weg über den schon bestehenden § 43 UrhG. Dazu müssten die von der öffentlichen Hand finanziell geförderten wissenschaftlichen Arbeiten und deren veröffentlichte Ergebnisse als veröffentlichungspflichtige Dienstwerke i. S. d. § 43 UrhG eingeordnet werden können. Problematisch daran sei jedoch die Wechselwirkung mit der in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geregelten Wissenschaftsfreiheit, die keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt und demzufolge nicht durch eine einfachgesetzliche Regelung wie der des § 43 UrhG, sondern nur durch entgegenstehendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden könne. Als Lösungsansatz verwies Dr. Steinhauer auf die Recherechefreiheit der Leser einer wissenschaft-

großer Bedarf an systematischer und wiederkehrender Buchreinigung

Zweitveröffentlichungsrecht

veröffentlichungspflichtige Dienstwerke

lichen Veröffentlichung, die ebenfalls in Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG zu verorten und damit als entgegenstehendes Verfassungsrecht taugliche Schranke sei. Schließlich käme noch eine Gestaltung in Betracht, wonach die Vergabe öffentlicher Fördermittel an die Veröffentlichung in Open-Access-Systemen gekoppelt wird. Hier gab Dr. Steinhauer jedoch zu bedenken, dass der Staat nur den Rahmen wissenschaftlicher Publikationsformen regeln dürfe, er aber von Einzelvorgaben absehen müsse, um die Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft zu bewahren.

Die Tagung wurde mit einem Referat von **Prof. Ansgar Ohly** von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth mit Erwägungen zur Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger fortgesetzt, die aufgrund der Absicht der CDU/CSU/FDP-Koalition im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009, ein solches Recht zu schaffen, wieder an Aktualität gewonnen hätten. Der Frage nach der Einführung eines solchen Rechtes müssten zunächst Untersuchungen zu den Schutzlücken des gegenwärtigen Urheber- und Leistungsschutzrechtes sowie nach notwendigen Einschränkungen von bisher bestehenden Freiheiten zugunsten eines Leistungsschutzrechtes der Presseverleger vorgeschaltet werden. Anhand aktueller Fälle stellte Prof. Ohly verschiedene Möglichkeiten der Ausgestaltung eines solchen Rechtes vor. Zum einen könnte die Information als solche geschützt werden. Dieser Schutz solle aber nur akzessorisch zu einem anderweitig bestehenden Urheberrecht gewährt werden. Nachteil eines solchen Modells sei jedoch die Aufhebung des das Urheber- und Leistungsschutzrecht prägenden Gedankens der Unterscheidung von nicht schutzfähigen Ideen einerseits und dem schutzfähigen Ausdruck der Idee andererseits. Eine weitere Möglichkeit sei ein Recht an der typographischen Gestaltung. Problematisch daran sei jedoch, dass das Leistungsschutzrecht seinen Schutz dann erst bei der Übernahme einer kompletten Seite mit identischem Layout entfalten könne. Schließlich könne das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller zum Vorbild genommen und ein Leistungsschutzrecht am verlegten Text geschaffen werden. Hierbei machte Prof. Ohly jedoch deutlich, dass ein solches Recht weiten Schranken unterliegen müsse, da ansonsten schon die Übernahme kleinster Ausschnitte des Textes das Leistungsschutzrecht tangieren und damit die Gemeinfreiheit über Gebühr eingeschränkt würde.

Prof. Andreas Wiebe vom Institut für Wirtschaftsrecht der Georg-August-Universität Göttingen stellte anschließend »KB:Law© (Knowledge Base Law Copyright)« vor. Dieses mehrsprachige Informationssystem ist im Internet über www.kb-law.info frei zugänglich

und bietet sowohl Juristen als auch interessierten Laien die Möglichkeit, sich in deutscher, englischer und spanischer Sprache anhand einzelner Fragen über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in zunächst fünf Ländern, nämlich Österreich und Deutschland, den USA und Großbritannien sowie Spanien, zu informieren. Zu jeder der zunächst 100 Fragen bietet die Datenbank jeweils eine kurze Antwort, die juristischen Laien einen leicht verständlichen Einstieg in die angesprochene Problematik bietet, sowie eine weitere, ausführlichere Antwort, die auch auf einschlägige Literatur sowie Paragraphen und Gerichtsurteile hinweist. Die Informationsplattform wurde innerhalb eines vom Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF) geförderten Forschungsprojektes eingerichtet und soll weiter ausgebaut werden. Nutzer sind daher aufgerufen, noch nicht behandelte urheberrechtliche Fragen zur Beantwortung vorzuschlagen. Die Plattform wird ferner genutzt, um wissenschaftliche Texte, die sich mit dem Urheberrecht befassen, im Rahmen eines E-Journals zu veröffentlichen.

Prof. Alexander Peukert vom Rechtswissenschaftlichen Institut der Goethe-Universität Frankfurt am Main ging der Frage nach, wie dem nicht nur für Rechteinhaber, sondern auch für Nutzer bestehenden Konflikt zwischen weltweitem Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken insbesondere durch das Internet und den immer noch territorial begrenzten Urheberrechten der verschiedenen Länder begegnet werden kann. Zunächst ging Prof. Peukert auf die Möglichkeit ein, das Urheberrecht auf internationaler Ebene neu zu ordnen und entweder durch die Harmonisierung der nationalen Urheberrechtsordnungen ein einheitliches Weltrecht zu schaffen oder mithilfe der Konfliktregelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) die Rechtslage zu vereinheitlichen. Aufgrund der Hindernisse bei der praktischen Umsetzung durch unterschiedliche Interessen von über 150 Nationen sei eine Einigung insoweit aber kaum zu erreichen. Einfacher seien vertragliche Lösungen umzusetzen. Damit könnten z. B. eine weltweite Online-Plattform mit zentraler Zugangskontrolle eingerichtet oder Nutzungssysteme, die auf Open-Source- sowie Open-Access-Modellen beruhen, errichtet werden. Auch eine vorbehaltlose Online-Nutzung aufgrund konkludenter Einräumung eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für jedermann sei denkbar.

Über die Arbeit des Dokumentenlieferdienstes subito e.V. im Jahr 2009 berichtete dessen Leiterin **Dr. Traute Braun-Gorgon**. Mittels neuer Verträge könne sichergestellt werden, dass subito auch weiterhin seinen Kunden umfangreiche Leistungen anbieten kann. Zum einen konnte mit den Verlegern ein Ver-

Leistungsschutzrecht für
Presseverleger

territorial begrenzte
Urheberrechte

mehrsprachiges
Informationssystem
KB:Law©

subito

gleich im Rechtsstreit über die Zulässigkeit elektronischer Kopien vor dem »Zweiten Korb« erreicht werden, in dem subito sich verpflichtete, Schadensersatz in der Höhe zu zahlen, in der Tantiemen an die VG Wort zu zahlen gewesen wären. Auch konnte mit den Verlegern ein Vertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren über die zukünftige Lieferung elektronischer Dokumente geschlossen werden, der es subito erlaubt, seinen Nutzern im europäischen nicht deutschsprachigen Raum PDF-Dokumente zu moderaten pauschalen Preisen zu liefern. Für den deutschsprachigen Raum konnte in weiteren Verhandlungen ebenfalls die Erlaubnis für die elektronische Lieferung erreicht werden. Bei der Frage nach der Offensichtlichkeit des eigenen Angebote der Verlage i. S. v. § 53a Abs. 1 S. 3 UrhG kommt es demnach auf ein Angebot in der elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) an. Auf den eigentlich vereinbarten Schutz durch Digital Rights Management haben die Verlage im Nachtrag zum Vertrag verzichtet. Stattdessen werden die Dateien mit einem Wasserzeichen und einem vorangehenden Copyright-Vermerk versehen. Dr. Braun-Gorgon berichtete außerdem über den Abgeltungsvertrag u. a. für die Lieferung per E-Mail mit der VG Wort sowie über das Projekt Chinese direct, mit dem das Angebot an chinesischen Zeitschriften erweitert werden soll.

Über die Regelung zu den elektronischen Leseplätzen in § 52b UrhG referierte der Rechtsanwalt **Dr. Ole Jani** von der Kanzlei CMS Hasche Sigle, Berlin, zugleich parlamentarischer Berater der FDP-Bundestagsfraktion. Dr. Jani verwies zunächst auf den Musterprozess zwischen dem Verlag UTB und der TU Darmstadt vor dem LG Frankfurt am Main vom 13.5.2009 (Az. 2-06 O 172/09) sowie das erwartete (zwischenzeitlich am 24.11.2009 ergangene) Berufungsurteil des OLG Frankfurt am Main (Az. 11 U 40/09). Der größte Streitpunkt sei die Voraussetzung des § 52b UrhG, dass der Zugänglichmachung an elektronischen Leseplätzen keine vertragliche Regelung entgegenstehen dürfe. Dieser Formulierung lasse sich nicht eindeutig entnehmen, ob dafür eine Vereinbarung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt oder ob damit nur ein individuell ausgehandelter Vertrag gemeint sei. Hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten von Digitalisaten vertrat Dr. Jani die Ansicht, dass jedenfalls das Ausdrucken von § 52b UrhG gedeckt sei. Ob dies auch für die Mitnahme als PDF-Dokument auf USB-Sticks gelten könne, sei hingegen trotz der Einbeziehung auch der digitalen Privatkopie durch § 53 UrhG fraglich. Dr. Jani verneint die Zulässigkeit mit der Argumentation, dass die Nutzung der PDF-Dokumente durch die Nutzer letztlich außerhalb der Räume der Bibliothek erfolge, dieser Bereich aber gerade nicht in den Anwendungs-

bereich des § 52b UrhG falle. In der anschließenden Diskussion wies Prof. Spindler darauf hin, dass mittlerweile die Drucker in den Universitäten mit PDF-Schnittstellen und Scannerfunktion ausgestattet seien, weil die Studenten dies so verlangten. Nichts anderes könne dann für die elektronischen Leseplätze gelten. Dr. Axel Halle, Leitender Bibliotheksdirektor der UB Kassel, merkte an, dass die Bibliotheken es angesichts der Rechtsunsicherheit bei der Auslegung des § 52b UrhG vorzögen zu lizenzieren, als sich auf § 52b UrhG zu verlassen.

Der Frage, ob es ein Recht auf Zugang zu Inhalten gibt und wie weit die Informationsfreiheit reicht, ging Rechtsanwalt **Dr. Christian Czychowski**, Kanzlei Boehmert & Boehmert, Berlin, nach. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war die Parallelproblematik beim Zugang zu körperlichen Kulturgütern durch die gängige Praxis der Museen und anderer Kultureinrichtungen, gewerbliche Fotografien zu reglementieren. Dadurch werde der Zugang zu einst urheberrechtlich geschützten Werken beschränkt, obwohl nunmehr kein urheberrechtlicher Schutz mehr bestehe. Dr. Czychowski zeigte kurz die gängigen Varianten zur Begründung der Zugangsbeschränkung auf, nämlich einerseits über Allgemeine Geschäftsbedingungen, die beim Vertragsschluss über den Eintritt wirksam würden, sowie das Hausrecht und die Rechte aus dem Eigentum an den Kulturgütern andererseits. Beiden sei gemeinsam, dass ihre Grenzen unklar seien; insbesondere die Frage von Altaufnahmen und die Problematik, dass das Fotografieren als Realakt das Eigentum an dem Kulturgut selbst noch nicht verletze, seien nicht geklärt. Aus einigen obergerichtlichen Entscheidungen, darunter Schloß Tegel, Friesenhus und Hörfunkberichterstattung des BGH sowie einer Entscheidung des OLG Köln zum Recht am Bild der eigenen Sache (GRUR 2003, 1066), ließen sich übergeordnete Zugangsregeln und damit auch ein Rahmen für den Zugang zu Informationen ableiten.

In einem weiteren Vortrag erstellte **Dr. Arne Upmeier**, Fachreferent für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der UB Ilmenau, aus den Antworten zum Grünbuch »Urheberrechte in der wissensbestimmten Gesellschaft« der EU-Kommission (COM (2008) 466/3) eine kritische Synopse. Dabei zeigte Dr. Upmeier unter den über 300 Stellungnahmen unerwartete Interessenskoalitionen auf.

Auf die wettbewerbsrechtlichen Aspekte der Retrodigitalisierung ging **Dipl.-Jur. Jörn Heckmann**, ehemaliger Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Spindler, ein. Dabei untersuchte er, ob Verlage eine von einem Urheber, dessen Werk sie in Printform verlegt haben, beabsichtigte Lizenzierung der elektronischen Nut-

Verzicht auf Schutz durch Digital Rights Management

vertragliche Regelung im Sinne von § 52 UrhG

zungsrechte an Dritte aus Wettbewerbsgründen untersagen können, ob sich also aus dem Verhältnis zwischen Urheber und Verlag ein Wettbewerbsverbot ableiten lässt. Relevant werde diese Frage aufgrund der Übergangsregelungen zum »Zweiten Korb« v. a. für wissenschaftliche Monografien. Aus § 2 Abs. 1 VerlG lasse sich wegen der eng zu haltenden Auslegung keine Aussage über elektronische Vervielfältigungsstücke, sondern nur über Printpublikationen treffen. Als zweite Möglichkeit, ein Wettbewerbsverbot herzuleiten, kämen ausdrücklich geregelte Wettbewerbsverbote im Verlagsvertrag mit dem Urheber in Betracht. Heckmann hat in seinen Untersuchungen drei Kategorien derzeit verwendeter Klauseln ausmachen können, kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich diese entweder auf Veröffentlichungen anderer Werke als dem bereits in Printform veröffentlichten Werk beziehen oder zu allgemein gehalten sind und daher im Rahmen von AGB unzulässig sein dürften. Schließlich bleibe noch, aus Treu und Glauben ein Wettbewerbsverbot herzuleiten. Die Voraussetzungen des § 242 BGB und damit das Bestehen gegenseitiger Treuepflichten bejaht Heckmann grundsätzlich. Bei der Bestimmung der Rechtsfolgen daraus sei dann eine Interessenabwägung vorzunehmen. Zugunsten des Verlages streite dabei v. a. dessen Interesse an der wirtschaftlichen Partizipation. Zugunsten des Urhebers sei neben seinem wirtschaftlichen Interesse auch noch das Interesse an seiner Reputation als Autor und der Verbreitung seines Werkes zu berücksichtigen. Neben einer Erstanbietungspflicht komme als Ergebnis des Interessenausgleichs auch die Einräumung eines bloß einfachen Nutzungsrechts in Frage. Letztlich plädiert Heckmann jedoch für die Gewährung eines vollumfänglichen Konkurrenzverbotes, das den Urheber zum Rückruf bereits an Dritte erteilter elektronischer Nutzungsrechte bzw. zur Zahlung von Schadensersatz aus § 280 BGB i. V. m. dem Verlagsvertrag verpflichtet.

Den Wandel des Urheberrechts beleuchtete **Dr. Till Kreutzer**, Rechtsanwalt in der Kanzlei Held & Kreutzer in Hamburg und Gründungsmitglied von »irights.info«. Durch die zunehmende Doppelfunktion der Bürger als Urheber und Nutzer von Werken zugleich, von Dr. Kreutzer als »Prosumenten« bezeichnet, habe sich die Funktion des Urheberrechts vom Recht für Spezialisten zu einem Verhaltensrecht für die Gesellschaft weiterentwickelt. Diesem Bedeutungswandel sowie den Problemen, dass der Erschöpfungsgrundsatz noch auf dem Handel mit Trägermedien basiere, der sich von dem Werkkonsum in der digitalen Welt grundlegend unterscheide, und außerdem die Schutzdauer für einige Werke zu lang sei, müsse mit einer Neuausrichtung des Urheberrechtes entsprochen bzw. begeg-

net werden. Diese Neuordnung müsse vom Schutz der Gemeinwohlinteressen getragen sein. Zudem müssten ökonomische Grundsätze Eingang in das Urheberrecht finden und zugleich ideelle und materielle Interessen stärker voneinander getrennt und damit eine Abkehr von der monistischen Theorie vorgenommen werden. Des Weiteren müssten Rechte und Schranken gleichgeordnet werden und der Schutzzumfang werkspezifisch definiert werden. In der anschließenden Diskussion wies Prof. Karl-Nikolaus Peifer darauf hin, dass eine Neuordnung nicht in einem Alleingang Deutschlands verwirklicht werden könne, sondern auch internationale Vorgaben berücksichtigt werden müssten.

Der Justiziar des Börsenvereins des deutschen Buchhandels, **Dr. Christian Sprang**, suchte auf amüsante Art vier Mythen des Urheberrechts zu beseitigen. Es sei falsch, dass Verlage den Zugang zu Werken künstlich verengten, um ihre Gewinne zu maximieren – vielen Verlagen gehe es wirtschaftlich schlecht. Auch seien Wissenschaftsverlage nicht bloße wirtschaftliche Profiteure von mit Mitteln der Steuerzahler finanzierter Forschung, indem sie die Forschungsergebnisse teuer an den Staat, nämlich die Bibliotheken, zurückverkauften. Stattdessen nähmen die Wissenschaftsverlage eine wichtige Selektionsfunktion wahr und refinanzierten sich über Subskription. Erst die Verlage ermöglichten und organisierten den Peer-Review-Prozess. Eine viel umfänglichere steuerliche Subvention stelle die Förderung von Golden Open-Access-Modellen dar. Des Weiteren seien – anders als gemeinhin behauptet – Beschränkungen des Urheberrechts nicht nötig, um die Qualität des Angebotes von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sicherzustellen. Er begründete dies damit, dass Schranken auch den Anreiz zu Investitionen nähmen, insbesondere im Fall des Erwerbs von originär digitalen Produkten, was auch nicht im Interesse der Nutzer sei, da bloße Digitalisate im Vergleich zu originär digitalen Produkten aufgrund fehlender Funktionen, z. B. verlinkter Querverweise, von minderer Qualität seien. Ein weiteres Beispiel dafür seien auch die Artikel, die von den Autoren in Repositorien eingestellt würden: Nur die vom Verlag veröffentlichte Version sei zitierfähig und dadurch vom Verlag »veredelt«. Schließlich stellte Dr. Sprang auch noch in Frage, dass Open-Access-Publikationen die alleinige Zukunft seien, weil fälschlicherweise angenommen werde, dass sich mit ihrer Hilfe die Kosten für die Verbreitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse senken ließen.

Das Thema Open Access griff auch **Prof. Franz Jürgen Säcker** vom Institut für deutsches und europäisches Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungs-

Wettbewerbsverbot zwischen Urheber und Verlag

vier Mythen des Urheberrechts

Urheberrecht = Verhaltensrecht für die Gesellschaft

recht an der Freien Universität Berlin auf. Er untersuchte aus wettbewerbsrechtlicher Sicht die Realisierbarkeit der Forderungen nach der Bereitstellung staatlicher Mittel für Open-Access-kompatible Modelle zur Veröffentlichung. Einen Schwerpunkt bildeten dabei die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben aus dem Beihilfeverbot des Art. 87 EG.

Google Book Settlement

Mit einer Übersicht über die bisherigen Geschehnisse rund um das *Google Book Settlement* lieferte **Prof. Karl-Nikolaus Peifer** vom Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht an der Universität zu Köln eine umfangreiche Einleitung zur die Urheberrechtstagung abschließenden Podiumsdiskussion. Der Einladung zu der von **Prof. Wiebe** moderierten Runde waren **Dr. Sprang**, **Prof. Roland Reuß** vom Germanistischen Seminar der Universität Heidelberg, **Dr. Jani**, **Erika Mann**, von 1994 bis 2009 für die SPD Abgeordnete im Europäischen Parlament, **Dr. Axel Halle**, Leitender Bibliotheksdirektor der UB Kassel und **Dr. Robert Staats**, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied VG Wort, gefolgt.

Europeana

Dr. Jani wies in seinem Eingangsstatement darauf hin, dass der Rechteerwerb, so wie Google ihn betreibt, nicht dem Geist des Urheberrechts entspreche. Durch diese Vorgehensweise schaffe sich Google ein faktisches Monopol außerhalb des regulären Lizenzenerwerbs. Dr. Sprang wies darauf hin, dass hier die sich aus dem Kartellrecht ergebenden Fragen zu klären seien. Auch Prof. Wiebe betonte die kartellrechtlichen Beschränkungsmöglichkeiten. Dr. Jani rief öffentliche Einrichtungen dazu auf, sich nicht Google anzudienen, und gab zu bedenken, dass die deutschen Interessen beim Google Book Settlement bislang nicht ausreichend berücksichtigt seien. Dr. Sprang erwartete, dass nach den Protesten auch aus Deutschland von der überarbeiteten Version des Settlements nur noch angloamerikanische Bücher erfasst sein werden. Noch sei aber unklar, wie dann mit Büchern aus dem deutschen Raum verfahren werde. Hier zeigte Dr. Staats ein Modell auf, wonach alle vergriffenen und lieferbaren Bücher aus dem Settlement ausgenommen werden, die VG Wort die Rechte für die vergriffenen Bücher wahrnimmt und außerdem den Entschädigungsanspruch für schon erfolgte Zugänglichmachungen einzieht. Die VG Wort solle ferner die Möglichkeit anbieten, Rechte für Digitalisierungsprogramme einzuholen. Letztlich müsse man anerkennen, so Dr. Sprang, dass es keine Möglichkeit gebe, Bücher vor digitaler Zugänglichmachung zu bewahren. Dr. Sprang benannte noch die Gefahr, dass sich bislang Googles Investitionen nicht für den Staat auszahlen würden, und warnte vor der »digitalen Form der Staatsverschuldung«. Dr. Halle schilderte die Bedenken der Biblio-

Kartellrecht

deutsches Modell für Digitalisierung vergriffener Bücher

theken, von Google in ihren Möglichkeiten beschränkt zu werden, indem Google irgendwann Bezahlung für die Zugänglichmachung der Scans verlangen und damit die Bibliotheken aussperren könnte. Das Urheberrechtsbündnis habe sich zum Ziel gesetzt, den freien Zugang zu gemeinfreien und verwaisten Werken zu erhalten. Prof. Reuß plädierte dafür, die Bedeutung des Settlements nicht zu überschätzen, schließlich solle sich die Wissenschaft besser auf die Produktion anstatt auf die Reproduktion von Wissen konzentrieren. Außerdem habe sich die Wissenschaft bislang auch ohne umfangreichen Zugang zu Informationen entwickeln können. Dr. Halle bemerkte, dass auch andere Institutionen, z. B. JSTOR, schon seit einiger Zeit Printpublikationen digitalisierten. Auf eine andere digitale Bibliothek, die Europeana, wies Erika Mann hin, allerdings sei diese u. a. aufgrund der derzeitigen Unterfinanzierung noch nicht umfangreich genug und damit zurzeit noch nicht ausreichend attraktiv. Auf lange Sicht werde es jedoch zu einem Wettbewerb der Digitalisierer kommen, was den Ängsten vor einer Monopolisierung des Wissens durch Google dann die Grundlage entziehen dürfte. Dem schloss sich auch Dr. Jani an. Google sei eben nur als erstes Unternehmen mit einem Digitalisierungsprojekt aufgetreten. Er warnte aber davor, zugunsten der Bequemlichkeit der Nutzer die Rechte der Autoren zu vernachlässigen. Prof. Reuß forderte, dass auch die Bibliotheken ihre Interessen in der Diskussion deutlicher äußern sollten.

Aufgrund der positiven Resonanz der Teilnehmer und der Referenten soll die Göttinger Urheberrechtstagung im Herbst 2010 fortgesetzt werden. Einzelheiten zu Ort, Zeit, Programm und Anmeldung werden im Internet unter www.urheberrechtstagung.org bekannt gegeben. Dort sind auch weitere Informationen zu den Göttinger Urheberrechtstagungen der Jahre 2007, 2008 und 2009 erhältlich.

DIE VERFASSERIN

Dipl.-Jur. Katharina Anton ist Doktorandin am Lehrstuhl von Prof. Spindler, Universität Göttingen, Institut für Wirtschaftsrecht, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, Katharina.Anton@jura.uni-goettingen.de